



Bericht und Antrag
der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision
der Geschäftsordnung des Grossen Rates
(Reisezeitentschädigung)

Inhaltsverzeichnis

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Reisezeitentschädigung)

I.	Ausgangslage und Anlass für die Revision	5
	A. Effektive Reisespesen und Reisezeitentschädigung	5
	B. Anstoss für die Revision.....	6
	C. Haltung der Präsidentenkonferenz.....	6
II.	Vernehmlassungsverfahren	7
III.	Erläuterungen zu den einzelnen Revisionspunkten	7
	A. Formelles.....	7
	B. Materielles	7
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140)...	7
	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	8
V.	Gute Gesetzgebung	8
VI.	Anträge	9
	Revisionsvorlage	
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)	11
	Geltendes Recht	
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)	17

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Reisezeitentschädigung)

Chur, 12. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

I. Ausgangslage und Anlass für die Revision

A. Effektive Reisespesen und Reisezeitentschädigung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140) werden den Mitgliedern des Grossen Rates die effektiven Reisespesen für die Reisen zu den Ratssitzungen vergütet. Unter den effektiven Reisespesen versteht man dabei die Postauto- und Bahnfahrkarten erster Klasse sowie die Kilometerentschädigung für die Fahrt mit dem Privatauto. Letztere bemisst sich nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen. Aktuell legt Art. 30 der Personalverordnung (PV, BR 170.410) die Vergütung für die Benützung des Autos für Dienstfahrten auf 70 Rappen pro Kilometer fest. Zudem erhalten die Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 40 Abs. 2 GGO eine Reisezeitentschädigung in der Höhe der effektiven Reisespesen.

Reisen nun mehrere Mitglieder des Grossen Rates zusammen mit dem Postauto oder dem Zug an, kann jedes Mitglied die Fahrkarte als effektive Reisespesen und eine Reisezeitentschädigung in gleicher Höhe geltend machen. Reisen aber mehrere Mitglieder des Grossen Rates mit dem Auto an, kann nur die fahrende Person die Reisekosten- und Reisezeitentschädigung beanspruchen. Dies aus dem Grund, dass die mitfahrenden Mitglieder des Grossen Rates keine effektiven Reisespesen geltend machen können und somit auch keinen Anspruch auf eine Reisezeitentschädigung haben.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die Teilnahme an den Ratssitzungen, sondern aufgrund von Verweisen in Art. 41 und 43 GGO auch für die Reise zu Kommissions- und Fraktionssitzungen, welche nicht während der Session stattfinden.

B. Anstoss für die Revision

Diese Ungenauigkeit der Geschäftsordnung des Grossen Rates gab Anlass für den Antrag auf Direktbeschluss Pfäffli betreffend «Präzisierung der GGO bezüglich Entschädigung der Ratsmitglieder (Reisezeitentschädigung und Reisespesen)», welcher in der Augustsession 2013 eingereicht wurde (GRP 1|2013/2014, S. 28). Der Antrag zielt gemäss dem Erstunterzeichnenden nicht auf eine Erhöhung der Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates ab, sondern hat die Schaffung einer korrekten Abrechnungsgrundlage zum Ziel.

Am 5. Dezember 2013 hat der Grosse Rat anlässlich der Dezembersession 2013 diesen Antrag auf Direktbeschluss Pfäffli mit 94 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung für erheblich erklärt und die Präsidentenkonferenz mit 93 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen als Vorberatungskommission eingesetzt. (GRP 3|2013/2014, S. 546 f.).

C. Haltung der Präsidentenkonferenz

Mit der Reisezeitentschädigung für Mitfahrende wird das Ziel verfolgt, eine ungewollte Ungleichheit und ein Systemfehler zu beseitigen. Der Fehler liegt darin begründet, dass die Reisezeitentschädigung an die Reisespesen gekoppelt ist, derart, dass Mitfahrende nicht in den Genuss der Reisezeitvergütung gelangen, obwohl sie für die An- und Heimreise zu bzw. von Sitzungen den gleichen Zeitaufwand haben wie der Lenker. Für diese ungleiche Behandlung gibt es keinen sachlichen Grund, weshalb sie zu korrigieren ist. Bei der geltenden Regelung besteht nach Ansicht der Präsidentenkonferenz zudem der, wenn auch geringe, aber unerwünschte Anreiz für die Mitglieder des Grossen Rates, alleine statt zusammen anzureisen, da dies eine höhere Entschädigung für den Einzelnen zur Folge hat.

Die Präsidentenkonferenz kommt deshalb zum Schluss, dass in diesem Bereich im geltenden Recht eine Lücke besteht, die zu einem ungerechtfertigten Ergebnis führt. Diese ist, wie im Antrag auf Direktbeschluss Pfäffli aufgezeigt, durch eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates zu schliessen. In diesem Sinne unterbreitet die Präsidentenkonferenz dem Grossen Rat den vorliegenden Bericht und Antrag.

II. Vernehmlassungsverfahren

Wegen der geringen Tragweite und der fehlenden politischen Relevanz des Revisionspunktes verzichtete die Präsidentenkonferenz auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Revisionspunkten

A. Formelles

Der Grosse Rat hat gestützt auf Art. 25 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BR 170.100) die Kompetenz, die Spesenentschädigungen festzulegen. Daraus folgt, dass eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates das geeignete Vorgehen ist, um die vorliegende Ungleichheit im Bereich der Reisezeitentschädigung zu beseitigen.

B. Materielles

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO, BR 170.140)

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 40 Abs. 3

Mit dem neuen Abs. 3 von Art. 40 wird die rechtliche Grundlage geschaffen, welche es den in einer Fahrgemeinschaft mitfahrenden Mitgliedern des Grossen Rates ermöglicht, eine Reisezeitentschädigung zu beanspruchen. Dadurch wird eine genaue und angemessene Abrechnungsgrundlage geschaffen. Die Höhe der Reisezeitentschädigung richtet sich dabei nach der Höhe der Kilometerentschädigung, welche bei der Benutzung des eigenen Autos anfallen würde.

Art. 41 Abs. 1 und 3

Um die Problematik der Reisezeitentschädigung auch für die Kommissionssitzungen abschliessend zu regeln, bedarf es einer Ergänzung von Art. 41. Es wären dabei zwei verschiedene Möglichkeiten denkbar: Die Ergänzung von Art. 41 Abs. 1 mit der damit verbundenen Aufhebung von Abs. 3 einerseits oder andererseits die Ergänzung von Abs. 3. Wie im Antrag auf Direktbeschluss Pfäffli vorgeschlagen, ist der ersten Variante der Vorzug zu geben, da aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs eine präzise,

kurze und einfache Ergänzung ausreichend ist, um die Reisezeitentschädigung auch für die Kommissionssitzungen ausdrücklich festzuhalten.

Art. 43 Abs. 1

Um eine einheitliche Regelung der Spesen-, Reisekosten- und Reisezeitentschädigung für die Rats-, Kommissions- und Fraktionssitzungen zu erreichen, bedarf es einer analogen Anpassung von Art. 43 Abs. 1.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Revision hat keine personellen Auswirkungen. Die neue Regelung führt in der Tendenz mit grösster Wahrscheinlichkeit zu gewissen Mehrkosten. Wegen fehlenden Datenmaterials zum Bereich Reisezeitentschädigung ist es nicht möglich, eine zuverlässige Aussage zu den erwarteten Mehrkosten zu machen. Grob geschätzt könnten bei gleichbleibenden Ansätzen höhere Reisezeitentschädigungen pro Jahr in der Höhe von etwa 10 bis 15 Prozent oder 10000 bis 20000 Franken gegenüber der heutigen Situation resultieren (Basis 2013: Reisespesen für sechs Grossratssessionen, Fraktionssitzungen und Kommissionssitzungen: Total 273915 Franken; davon 50 Prozent Reisezeitentschädigungen, entsprechend 136957 Franken).

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden in der vorliegenden Revision berücksichtigt.

VI. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Präsidentenkonferenz
des Grossen Rates:

Der Landespräsident:
Hans Peter Michel

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom ...,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 3

³ **Können keine effektiven Reisespesen geltend gemacht werden, wird den Mitgliedern des Grossen Rates eine Reisezeitschädigung in der Höhe der Kilometerentschädigung für die Reise vom Wohnsitz zum Ort der Ratssitzung entrichtet.**

Art. 41 Abs. 1 und 3

¹ Die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates erhalten für ihre Anwesenheit bei Sitzungen, die nicht während der Session stattfinden, die gleichen Taggelder, **Spesen-, Reisekosten- und Reisezeitschädigungen** wie die Ratsmitglieder während der Session. Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten zusätzlich 1000 Franken je Amtsjahr als Präsidialzulage.

³ **Aufgehoben**

Art. 43 Abs. 1

¹ Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausserhalb der Session stattfinden, werden den Mitgliedern des Grossen Rates die gleichen Taggelder, **Spesen-, Reisekosten- und Reisezeitschädigungen** ausgerichtet, wie für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session (Art. 41), jedoch höchstens für zwei Sitzungen je Session. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Präsenzliste zu.

II.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 69 da la lescha davart il cussegl grond, suenter avair gi' invista dal rapport da la conferenza da las presidentas e dals presidents dals ...,

concluda:

I.

L'urden da gestiun dal cussegl grond dals 8 da december 2005 vegn midà sco suonda:

Art. 40 al. 3

³ Sch'i na pon vegnir fatgas valair naginas spesas da viadi effectivas, vegn pajada a las commembras ed als commembers dal cussegl grond ina indemnizaziun dal temp da viadi en l'autozza da l'indemnizaziun per kilometer, e quai per il viadi dal domicil fin al lieu da la sesida dal cussegl grond.

Art. 41 al. 1 e 3

¹ Las commembras ed ils commembers da las cumissiuns dal cussegl grond survegnan per lur preschientscha a sesidas, che n'han betg lieu durant la sessiun, las medemas schurnadas, (...) indemnizaziuns da spesas, **dals custs da viadi e dal temp da viadi** sco las commembras ed ils commembers dal cussegl grond durant la sessiun. Las presidentas ed ils presidents da las cumissiuns permanentas survegnan ultra da quai 1000 francs per onn d'uffizi sco supplement presidial.

³ **aboli**

Art. 43 al. 1

¹ Per la participaziun a sesidas da fracziun che han lieu ordaifer la sessiun vegnan pajadas a las commembras ed als commembers dal cussegl grond las medemas schurnadas, (...) indemnizaziuns da spesas, **dals custs da viadi e dal temp** da viadi sco per la participaziun a sesidas da cumissiun ordaifer la sessiun (art. 41), dentant maximalmain per duas sesidas per

sessiun. La presidenta u il president da la fracziun trametta la glista da preschientscha al departament da finanzas e vischnancas.

II.

Questa revisiun parziala entra en vigur ils 1. d'avust 2014.

Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 69 della legge sul Gran Consiglio,

visto il rapporto della Conferenza dei presidenti del ...,

decide:

I.

Il regolamento organico del Gran Consiglio dell'8 dicembre 2005 è modificato come segue:

Art. 40 cpv. 3

³ **Se non possono essere fatte valere spese di viaggio effettive, ai deputati al Gran Consiglio per la trasferta dal domicilio al luogo della seduta del Gran Consiglio viene versata un'indennità per tempo di trasferta pari all'indennità per chilometro.**

Art. 41 cpv. 1 e 3

¹ I membri delle commissioni del Gran Consiglio percepiscono per la presenza a sedute che non hanno luogo durante la sessione, diarie, **rimborsi spese, rimborsi per spese di viaggio e indennità per tempo di trasferta** uguali a quelli dei deputati durante la sessione. I presidenti delle commissioni permanenti percepiscono in più un'indennità a titolo di presidenza di 1000 franchi all'anno.

³ **Abrogato**

Art. 43 cpv. 1

¹ Per la partecipazione a sedute di frazioni che si tengono al di fuori della sessione, i deputati percepiscono [...] diarie, **rimborsi spese, rimborsi per spese di viaggio e indennità per tempo di trasferta uguali a quelli** per la partecipazione a sedute di commissioni al di fuori della sessione (art. 41), al massimo però per due sedute ogni sessione. Il presidente della frazione trasmette la lista delle presenze al Dipartimento delle finanze e dei comuni.

II.

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° agosto 2014.

Auszug aus dem geltenden Recht

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

vom 8. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung ²⁾ und Artikel 69 des Gesetzes über den Grossen Rat ³⁾,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

6. **ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER UND FRAKTIONEN**

A. Ratsmitglieder

Art. 40

¹ Für Reisen zu den Ratssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates die effektiven Reisespesen vergütet, das heisst Bahn erste Klasse, Postauto und Privatauto (Kilometerentschädigung nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen). Reisekosten- und Reisezeitentschädigung

² Den Mitgliedern des Grossen Rates wird zusätzlich zu den effektiven Reisespesen eine Reisezeitentschädigung in gleicher Höhe entrichtet.

B. Kommissionen

Art. 41

¹ Die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates erhalten für ihre Anwesenheit bei Sitzungen, die nicht während der Session stattfinden, die gleichen Taggelder und Spesenentschädigungen wie die Ratsmitglieder während der Session. Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Taggeld und Spesenentschädigung
l. Im Allgemeinen

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR 110.100

³⁾ BR 170.100

Kommissionen erhalten zusätzlich 1 000 Franken je Amtsjahr als Präsidialzulage.

² Die Spesenentschädigung beträgt für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session 60 Franken. Kann der Wohnsitz nach Schluss der Kommissionssitzung bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht erreicht werden, beträgt die Spesenentschädigung 210 Franken. Das Gleiche gilt, wenn ein Ratsmitglied bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht rechtzeitig zur Kommissionssitzung erscheinen kann.

³ Für die Reise zu solchen Sitzungen haben die Mitglieder Anspruch auf eine Kilometerentschädigung nach den für das kantonale Personal geltenden Bestimmungen.

⁴ Die Präsidentenkonferenz kann Kommissionspräsidenten oder allenfalls auch andern Kommissionsmitgliedern bei besonders starker Inanspruchnahme ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung zusprechen.

C. *Fraktionen*

Art. 43

Entschädigungen

¹ ¹⁾ Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausserhalb der Session stattfinden, werden den Mitgliedern des Grossen Rates die gleichen Tagelder, Spesen- und Reiseentschädigungen ausgerichtet, wie für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session (Artikel 41), jedoch höchstens für zwei Sitzungen je Session. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Präsenzliste zu.

² Überdies erhalten die Fraktionen jährlich eine Grundentschädigung von 4 000 Franken und eine Entschädigung für jedes Fraktionsmitglied von 300 Franken. Anspruch auf die Entschädigung von 300 Franken haben auch jene Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören.

¹⁾ Fassung gemäss GRP vom 22. Oktober 2008, 297; Bericht der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat vom 22. September 2008; am 1. November 2008 in Kraft getreten.

